

373. Baulinien. A. Mit Beschluß vom 17. Mai 1887 wurde eine Vorlage der Baulinienpläne für den Limmatquai an den Stadtrath Zürich zurückgewiesen, weil dieselbe unvollständig und weil die vorherige Genehmigung des Quaikorrektionsprojektes für nothwendig erachtet wurde.

Erneuerte Gesuche mußten aus gleichen Gründen am 25. Mai 1888 und 9. Mai 1889 ebenfalls abgewiesen werden.

B. Mit Eingabe vom 11. Februar 1890 legt nun der Stadtrath die vollständigen Pläne über die Bau- und Niveaulinien am Limmatquai vom „gewundenen Schwert“ bis zur Niederdorfstraße zur Genehmigung vor.

C. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Die Baulinien waren im August 1888 ausgeschrieben und sind laut beiliegendem Zeugniß der Bezirksrathskanzlei Zürich gegen dieselben keine Einsprachen erhoben worden.

Die Niveaulinien wurden nicht ausgeschrieben, da sie aber lediglich der bestehenden Straße angepaßt sind, dürfte dieser Umstand deren Genehmigung nicht entgegenstehen.

Im Uebrigen geben die projektirten Bau- und Niveaulinien zu keinen Bemerkungen Anlaß.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentl. Arbeiten beschließt der Regierungsrath:

1. Den vom Stadtrath Zürich vorgelegten Bau- und Niveaulinienplänen über den Limmatquai vom „gewundenen Schwert“ bis zur Niederdorfstraße wird die Genehmigung erteilt.

2. Mittheilung an den Stadtrath Zürich unter Rücksendung je eines Exemplars der genehmigten Pläne und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückstellung der zweiten Planelxemplare und übrigen Akten.